

# Groß Wartenberges Kreis-Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für Juli 0,50 Goldmark — freibleibend.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Nr. 59

Sonnabend, den 26. Juli

1924

## Verfügungen des Landrats.

### Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 24. April 1924 betr. Hundesperre wegen Tollwut (Kr. Bl. S. 145) wird hiermit mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Ausgenommen bleiben die Gemeinde- und Gutsbezirke Ober-Stradam, Mittel-Stradam, Neu-Stradam, Nieder-Stradam, Kunzendorf, Dalbersdorf, Boguslawitz, Eichgrund, Brunwitz, Görnsdorf und Schollendorf. Für diese Ortschaften gilt die Anordnung vom 24. April 1924 weiter.

Groß Wartenberg, den 22. Juli 1924.

### Schulastenverteilung.

Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts hat seitdem infolge der Aenderung der Gesetzgebung der Ausgabebedarf der Gemeinden nur durch Belastung der staatlich veranlagten Realsteuern aufzubringen ist, das Gleiche für die Unterverteilung der Schulasten in den Gutsbezirken gemäß § 8 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 zu gelten.

Groß Wartenberg, den 19. Juli 1924.

### Anmeldungen zur Hengsthaupföhrung für die Provinz Niederschlesien.

Die zur Hengstföhrung vorzustellenden Zucht-hengste sind bei der Landwirtschaftskammer-Breslau X, Matthiasplatz 5 unter Benutzung des vorgeschriebenen und von der Kammer zu beziehenden Anmeldeordrudes bis zum 1. September unter Beifügung der Abstammungspapiere anzumelden. Alles Nähere wird in Heft 29 der

Kammerzeitschrift bekannt gegeben, worauf hiermit verwiesen wird.

Groß Wartenberg, den 19. Juli 1924.

### Betreffend Bestellung eines Amtsvormundes!

Durch die Bestimmungen der §§ 32—40 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922 hat der Kreis Ausschuß des Kreises Groß Wartenberg, Abteilung Jugendamt, die gesetzliche Amtsvormundschaft erlangt.

Für Mündel, für die das Jugendamt eine Amtsvormundschaft im Sinne obiger Bestimmungen führt, ist die Ausübung der vormund-schaftlichen Obliegenheiten widerruflich dem

### Geschäftsföhrer Lamwich

als beauftragten Amtsvormund vom Kreis-ausschuß übertragen worden. Der Amtsvormund hält bis auf weiteres seine Sprechstunden **Montag, Mittwoch und Sonnabend vormittags** von 8—10 Uhr ab. Er kann auch schriftlich um Auskünfte und Einleitung von vormund-schaftlichen Maßnahmen von den Interessenten (z. B. Mündelmutter, Angehörige bezw. Verwandte derselben, Waisenrat, Geistlichkeit, Lehrerschaft, privaten Jugendwohlfahrtspflegevereinigungen usw.) angegangen werden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, dies in geeigneter Weise ortsüblich bekannt zu geben. Für eine ordnungsgemäße Bekanntmachung sind mit die Ortsbehörden verantwortlich.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Betrifft Hauszinssteuerhypothes.

Der Kreis Ausschuß hat die aus der Hauszinssteuer zur Verfügung stehenden Mittel auf die rechtzeitig eingegangenen Anträge, soweit diese den Voraussetzungen entsprechen verteilt. Weitere